

PERSONALBLATT

Nummer 8/2012

04.12.2012

Inhalt: Informationen zum Tarifrecht ab 1.Januar 2013

- **TV-L FU – Stufenaufstieg**
- **Zahlung eines Strukturausgleichs**

Stufenaufstieg zum 1. Januar 2013

Mit Wirkung vom 01.01.2011 ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TVL-FU) an der Freien Universität Berlin in Kraft getreten. Die Beschäftigten wurden in die neue Entgeltstruktur übergeleitet. Durch die Berechnung eines Vergleichsentgeltes wurde sichergestellt, dass keine finanziellen Einbußen mit der Überleitung verbunden waren. Grundlage hierfür war der Überleitungstarifvertrag (TVÜ-Länder FU). Dabei wurden die Beschäftigten einer individuellen Zwischenstufe bzw. einer individuellen Endstufe zugeordnet.

Die Beschäftigten wurden mit ihrem individuell ermittelten Vergleichsentgelt in eine individuelle Zwischenstufe überführt, wenn das Vergleichsentgelt der früheren BAT-Angestellten nach § 5 TVÜ-Länder FU oberhalb des Tabellenwertes der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe und unterhalb des Tabellenwertes der Endstufe gelegen hatte.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ-Länder FU steigen diese Beschäftigten zum 01.01.2013 in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf, da die Zwischenstufen zu diesem Zeitpunkt wegfallen.

Ersichtlich wird dies auf dem Entgeltnachweis für Januar 2013 wie folgt sein:

1. Die Stufenziffer muss sich erhöht haben.
2. Die individuelle Zwischenstufe, immer erkennbar an dem "+", entfällt.

Lag das Vergleichsentgelt höher als der höchste Tabellenwert der Entgeltgruppe, so verbleibt es bei der individuellen Endstufe für die Dauer der auszuübenden Tätigkeit.

Beispiel:

Ein Beschäftigter in der individuellen Zwischenstufe 3 + wird der nächst höheren regulären Stufe 4 zugeordnet.

Ehemalige Arbeiter/innen sind überwiegend bereits in eine reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe übergeleitet worden. Soweit sie im Einzelfall gem. § 7 TVÜ-Länder FU einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet wurden, erfolgt der Aufstieg in die nächst höhere reguläre Stufe zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt sind.

Der weitere Stufenaufstieg aus dieser regulären Stufe richtet sich nach den Regelungen des § 16 TVL-FU.

Zu beachten: Abweichende Stufenregelungen:

Abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 1 TVL-FU gelten für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelungen, die im Anhang zu §16 TVL-FU aufgeführt sind:

Besondere Stufenregelungen für die sogenannte „kleine“ Entgeltgruppe 9

Bis zum 31. Dezember 2011 fand ein Anhang zu § 16 TVL-FU, der für bestimmte Eingruppierungskonstellationen aus dem früheren Tarifrecht des BAT und des BMT-G Abweichungen von der Anzahl der Stufen und teilweise auch von den Stufenlaufzeiten vorsah.

Die meisten Fälle von abweichenden Stufenregelungen dürften es bei den übergeleiteten Beschäftigten in der früheren Eingruppierungskonstellation „Vergütungsgruppe V b nach Aufstieg aus Vergütungsgruppe V c“ vorkommen. Die mit dieser Eingruppierungskonstellation übergeleiteten Beschäftigten wurden zwar der Entgeltgruppe 9 zugeordnet, jedoch mit der abweichenden Stufenregelung, dass die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 abweichend 5 Jahre und in der Stufe 3 abweichend 9 Jahre beträgt. Darüber hinaus stellt die Stufe 4 bereits die Endstufe dar. Bei Beschäftigten in der Entgeltgruppe 9 (ehemals BAT V b, V a und teilweise IV b) ist genau zu prüfen, in welchen Fallgruppen innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe sie sich vor der Überleitung befunden haben.

Im tarifrechtlichen Sprachgebrauch werden oft auch die Begriffe „kleine Entgeltgruppe 9“ und „große Entgeltgruppe 9“ verwandt.

Entgeltgruppe 9	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit/ Verweildauer	1 Jahr	5 Jahre	9 Jahre			

Beispiel:

Eine Beschäftigte, die sich vor der Überleitung in BAT V b nach einem Aufstieg aus V c befand, wurde der Entgeltgruppe 9 Stufe 3 + zugeordnet. Zum 1.1.2013 erreicht sie nunmehr die Stufe 4 als Endstufe. Wäre diese Beschäftigte bereits in die Stufe 4 + übergeleitet worden, bliebe sie in dieser individuellen Stufe als Endstufe auf Dauer.

Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü nach TVÜ-Länder FU

Im Rahmen der Überleitung in den TVL-FU wurden neben den regulären Entgeltgruppen 1 bis 15 auch spezielle Überleitungsentgeltgruppen gebildet (Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü). Die jeweiligen Tabellenwerte einschließlich abweichender Stufenregelungen sind nicht im TVL, sondern im § 19 TVÜ-Länder FU geregelt.

Die **Entgeltgruppe 15 Ü** (früher: Verg. Gr. I BAT) gilt ausschließlich für die am 1. Januar 2011 in den TVL-FU übergeleiteten Beschäftigten. Die Tabellenwerte sind in § 19 Absatz 3 TVÜ-Länder FU geregelt.

Die Stufenlaufzeiten (jeweilige Verweildauer) betragen abweichend in den Stufen 1 bis 4 jeweils 5 Jahre und die Stufe 5 stellt die Endstufe dar.

Entgeltgruppe 15 Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Stufenlaufzeit/ Verweildauer	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	

Die **Entgeltgruppe 13 Ü** (früher: Vgr. II a mit 11- oder 15-jährigem Aufstieg nach Vgr. I b BAT) gilt ausschließlich für die am 1. Januar 2011 in den TVL-FU übergeleiteten Beschäftigten. In der Entgeltgruppe 13 Ü gibt es im Übrigen keine Stufe 1. Weiterhin beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 3 4 Jahre, die Stufe 4 ist in die beiden Stufen 4 a und 4 b (mit einer jeweiligen Stufenlaufzeit von 3 Jahren) aufgeteilt und die Stufe 5 stellt die Endstufe dar. Die Tabellenwerte sind in § 19 Absatz 2 TVÜ-Länder geregelt.

Entgeltgruppe 13 Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
Stufenlaufzeit/ Verweildauer		2 Jahre	4 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	

Der § 19 TVÜ-Länder enthält für Beschäftigte, die bis zum 31.12.2011 eingestellt wurden, eine weitere Überleitungsgruppe nämlich die „2 Ü“. Hierzu sind keine abweichenden Regelungen getroffen worden.

Entgeltgruppe 2 Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit/ Verweildauer		2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	

Im Januar 2013 erhalten alle Beschäftigten eine Entgeltabrechnung, die sorgfältig auf ihre Richtigkeit geprüft werden sollte, da sich die Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis nach § 37 TV-L FU richtet, wonach Ansprüche innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen sind.

Ihre Personalstelle

Zahlung eines Strukturausgleichs ab 01. Januar 2013

Was ist der Strukturausgleich?

Mit Abschluss des Tarifvertrags zur Übernahme des TV-L für die Freie Universität Berlin (TV-L FU) zum 01.1.2011 wurde die Entgeltstruktur neu geordnet. Die Vergütungsgruppen des BAT/BAT-O wurden durch Entgeltgruppen des TV-L FU ersetzt. Für übergeleitete Beschäftigte entstanden durch die Überleitung keine Gehaltsabzüge. Ab Januar 2013 können sich jedoch Nachteile in der Entgelthöhe im Vergleich zur Fortgeltung des alten BAT ergeben, da das Prinzip der Lebensaltersstufen im TV-L nicht mehr existiert. Mit der Einführung eines Strukturausgleichs sollen diese etwaigen finanziellen Nachteile teilweise ausgeglichen werden. Dabei handelt es sich nicht um eine volle Kompensation, sondern um einen begrenzten Ausgleich bzw. um die Abmilderung von Entgeltverlusten, die sich bei langjährig Beschäftigten ergeben können, weil der Stufenaufstieg innerhalb des TV-L FU langsamer verläuft als der Lebensaltersaufstieg des alten BAT.

Nach § 12 des Tarifvertrages zur Übernahme des TVÜ-Länder für die Freie Universität Berlin (TVÜ-L FU) in Verbindung mit der Anlage 3 zum TVÜ-L FU besteht in bestimmten Fällen ein Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs.

Welcher Betrag wird gezahlt?

Der Strukturausgleich wird in Form einer festen monatlichen, nicht dynamisierbaren Zulage in Beträgen von 20,00 € bis höchstens 165,00 € bezahlt. Teilzeitbeschäftigten steht der Strukturausgleich anteilig zu. Der Strukturausgleich kann befristet oder auf Dauer an die Beschäftigten ausbezahlt werden; der früheste Zeitpunkt der Zahlung ist der 01.1.2013.

Wer hat Anspruch auf einen Strukturausgleich?

Nur die übergeleiteten Beschäftigten, die bereits vor dem 01.1.2011 bei der Freien Universität Berlin beschäftigt waren und noch nicht ihre individuelle Endstufe erreicht haben, können einen Anspruch auf den Strukturausgleich haben. Arbeiterinnen und Arbeiter sind bei der Überführung bereits der Erfahrungsstufe zugeordnet worden, die sie erreicht hätten, wenn der TV-L FU schon zu Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte, so dass kein Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs besteht.

Wann besteht der Anspruch?

Die Anspruchsberechtigten und der Umfang der Strukturausgleichszahlungen ergeben sich aus der Anlage 3 zum TVÜ-L FU. Danach besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Gewährung eines Ausgleichs, der vom Lebensalter, Familienstand, dem damaligen Ortszuschlag nach BAT, dem Vergütungsgruppenaufstieg und der Entgeltgruppe abhängig ist. Es werden die Verhältnisse zugrunde gelegt, die am Stichtag 1.1.2011 (Einführung TV-L FU) gegolten haben.

Wie erfolgt die Zuordnung in der Tabelle?

Am Beispiel eines Technischen Angestellten, der zum Zeitpunkt der Überleitung am 01.1.2011 in Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 10c BAT eingruppiert war (Aufstieg aus IVb, FG 21), Lebensaltersstufe 43, verheiratet mit Ortszuschlag der Stufe 2, soll die Zuordnung verdeutlicht werden:

1. Feststellung der Entgeltgruppe, in die übergeleitet wurde: **E10** (Spalte 1)
2. Feststellung der Vergütungsgruppe, in der der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Überleitung tatsächlich eingruppiert war: **IVa** des BAT (Spalte 2)
3. Prüfung, ob in dieser Vergütungsgruppe noch ein weiterer Aufstieg vorgesehen ist: **nein** (Spalte 3)
4. Klärung der Stufe des Ortszuschlags: **OZ 2** (Spalte 4)
5. Feststellung der Lebensaltersstufe: **Stufe 43** (Spalte 5)

Die Strukturausgleichstabelle weist für diesen Fall einen Strukturausgleich in Höhe von **60 €** (Spalte 6) monatlich **dauerhaft** (Spalte 7) aus.

Wann verändert sich der Strukturausgleich?

Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Abs. 2 TV-L FU). Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend. Der Strukturausgleich ist nicht dynamisierungsfähig und wird daher bei allgemeinen Entgelterhöhungen nicht angehoben. Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt jedoch auf den Strukturausgleich angerechnet.

Was ist zu tun?

Wir empfehlen jeder/jedem Beschäftigten, ihre/seine Überleitungsdaten mit der Anlage 3 des TVÜ-L FU zu vergleichen und den Entgeltbeleg des Monats Januar 2013 sorgfältig zu überprüfen, ob eine Zahlung erfolgt ist. Für die Überprüfung eventueller Ansprüche können Sie auch im Intranet der Freien Universität Berlin (<http://www.fu-berlin.de/sites/abt-1/formulare/personal/index.html>) die Tarifverträge TV-L FU und TVÜ-L FU sowie die Anlage 3 des TVÜ-L FU einsehen.

Sind Sie der Ansicht, Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs zu haben, eine Zahlung aber nicht erfolgt ist, sollten Sie eine **schriftliche Geltendmachung Ihrer Ansprüche innerhalb von 6 Monaten (also bis Juni 2013) gem. § 37 Abs. 1 TV-L bei der Personalstelle** einreichen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Personalstelle gerne zur Verfügung.